



Bewilligungsverfahren E-Trottinette: Q&A

1. Wie wird das Angebot bewertet? Welche Auswahlkriterien gibt es und wie werden diese gewichtet?

Es müssen alle formellen Anforderungen der Auflagen im Teil A, sowie die Nachweise im Teil B erfüllt sein. Die Bewertung erfolgt anhand einer qualitativen Prüfung der Angaben zum Teil C. Die Bewertung erfolgt mittels Punktesystem gemäss der Erfüllung der aufzuzeigenden Punkte zu den Auflagen (vgl. Teil II. Inhalt Gesuchsdossier, Kap 3.1 bis 3.4 im Dokument «Allgemeine Informationen zum Bewilligungsverfahren»). Zu der Gewichtung werden keine Angaben gemacht.

2. In den Ausschreibungsunterlagen wird danach gefragt, wie die Netzarbeit des Verleihsystems funktioniert. Was ist hier mit «Netzarbeit» gemeint?

Mit Netzarbeit wird die Re-/Distribution der E-Trottinette im Bewilligungsperimeter sowie die Wartung und der Akkutausch verstanden (z.B. Verteilung, Wegräumung von E-Trottinets, welche an nicht berechtigten Orten abgestellt werden, etc.).

3. Ist es möglich, neben den 4 Seiten noch Anhänge hinzuzufügen?

Es gelten die formalen Anforderungen im Bewilligungsdossier. Die Vorstellung aller relevanten Informationen zum E-Trottinett-Verleihsystem muss auf maximal 4 Seiten erfolgen. Wird die maximal erlaubte Seitenzahl überschritten, werden die überzähligen Seiten nicht berücksichtigt.

4. Evaluation: Wie fällt die prozentuale Bewertung/Gewichtung der vier Kriterien aus?

Zu der Gewichtung werden keine Angaben gemacht.

5. Können wir Referenzschreiben im Anhang mitschicken?

Es gelten die formalen Angaben im Bewilligungsdossier. Wird die maximale Seitenanzahl (maximal 4 Seiten) überschritten, werden die überzähligen Seiten nicht berücksichtigt. Die wesentlichen Aussagen der Referenzschreiben müssen deshalb in den 4 Seiten enthalten sein. Referenzangaben machen Sinn, wenn diese auf konkrete Fragen/Punkte gemäss Kapitel 3.1 bis 3.4 des Teil II. Inhalt Gesuchsdossier im Dokument «Allgemeine Informationen zum Bewilligungsverfahren» Bezug nehmen. Beigelegte Referenzschreiben werden lediglich als Nachweis verstanden.

6. Wenn Sie die Fragen und Antworten auf der Website der Stadt Bern veröffentlichen? Werden alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Ausschreibung gestellt wurden, sichtbar sein?

Alle Fragen werden im Rahmen dieses Q&A beantwortet und sind anonymisiert auf der Homepage der Stadt Bern aufgeschaltet und einzusehen.

7. Bewertung: Wie wird die Stadt die verschiedenen Bewertungskategorien gewichten?

Zu der Gewichtung werden keine Angaben gemacht.

8. Anhänge: Ist es über die vier Seiten hinaus möglich, dem Dossier Anhänge und Nachweise, bspw. Zertifikate oder Referenzschreiben beizufügen?

Es gelten die formalen Angaben im Bewilligungsdossier. Wird die maximale Seitenanzahl (maximal 4 Seiten) überschritten, werden die überzähligen Seiten nicht berücksichtigt. Die wesentlichen Aussagen der Nachweise, Referenzschreiben etc. müssen deshalb in den 4 Seiten enthalten sein. Referenzangaben machen Sinn, wenn diese auf konkrete Fragen/Punkte gemäss Kapitel 3.1 bis 3.4 des Teil II. Inhalt Gesuchsdossier im Dokument «Allgemeine Informationen zum Bewilligungsverfahren» Bezug nehmen. Beigelegte Zertifikate, Referenzschreiben etc. werden lediglich als Nachweis verstanden.

9. Flottengrösse: Wie ist die Unterscheidung zwischen geplanter Flottengrösse und Wunschflottengrösse in Punkt 2.1 des Dokuments «A: Erfüllung Auflagen» zu verstehen?

Die Flottengrösse darf insgesamt max. 300 E-Trottinette nicht überschreiten. Bei der geplanten Flottengrösse muss die Anzahl der vom Anbietenden bereitgestellten E-Trottinette angegeben werden. Die Wunschgrösse ist die Flottengrösse, welche vom Anbietenden als ideale Flottengrösse betrachtet wird. Es handelt sich dabei lediglich um eine Referenzangabe, wie die Anbietenden die geforderte Flottengrösse einschätzen.

Hinweis: Präzisierung Auflage Flottengrösse (Teil III. Auflagen, Nr. 2.1): Sollte sich im Betrieb zeigen, dass die Gesuchstellerin entgegen der Auflage (vgl. Auflage 2.2) nicht das ganze Stadtgebiet abdeckt, behält sich die Stadt vor die Bewilligung auf maximal 250 E-Trottinette zu reduzieren. Die Präzisierung wurde in den Auflagen ergänzt (vgl. Dokument «Allgemeine Informationen zum Bewilligungsverfahren, Version vom 28.09.2023»).

10. Kündigung: Das Verfahren sieht zwar die Möglichkeit des Entzugs einer ausgesprochenen Bewilligung, jedoch keine Details zu einer möglichen anbieterseitigen Kündigung vor. Geht die Erteilung der Bewilligung mit der Verpflichtung zu einem fünfjährigen Betrieb in Bern einher oder besteht auch anbieterseitig eine theoretische Möglichkeit zum Rückzug?

E-Trottinett-Verleihsysteme unterliegen keiner Betriebspflicht, d.h. sie können von der jeweiligen Betreiberfirma jederzeit – auch vor Ablauf der Bewilligungsperiode – wieder eingestellt werden (das Unternehmen entscheidet im Rahmen der erteilten Bewilligung selbst, ob und wie lange es in Bern seinen Service anbietet). Mit Einstellung des Betriebs erlischt die Bewilligung ohne Weiteres; später kann nicht wieder von ihr Gebrauch gemacht werden.

11. Nachrücken: Sollte ein Anbieter die Bewilligung innerhalb der fünf Jahre verlieren, würde dann der zweitplatzierte Anbieter die Möglichkeit haben, nachzurücken?

Die Stadt behält sich diese Möglichkeit für den Rest der Vertragsdauer offen, es besteht aber seitens der Gesuchstellerin keinen Anspruch darauf. Ebenfalls besteht im Falle des Verlustes der Bewilligung auf Seiten der Interessentin kein Rechtsanspruch darauf, dass die Stadt vorzeitig ein neues Bewilligungsverfahren durchführt.

Hinweis: Die Information wurde im Dokument «Allgemeine Informationen zum Bewilligungsverfahren, Version vom 28.09.2023», unter dem Teil I, Punkt 4.3 ergänzt.

12. Für den Fall, dass während der Laufzeit der Bewilligung Gebühren erhoben werden: Ist die Höhe pro Fahrzeug und Jahr bereits absehbar?

Die Höhe einer allfälligen Gebühr pro Fahrzeug ist noch nicht absehbar.

13. Kann die Stadt bereits abschätzen, wie lange die Zulassung eines von uns beauftragten Subunternehmers dauern würde?

Eine genaue Frist kann nicht gesetzt werden. Die Stadt ist bemüht, sich zeitnah um die Zustimmung zu kümmern.

14. Akzeptiert die Stadt statt einer handschriftlichen auch eine einfache elektronische Unterschrift für die Angebote?

Die Gesuche sind in 1-facher Anfertigung in Papier und 1-fach auf einem digitalen Datenträger einzureichen. Die Abgabe in Papierform muss zwingend handschriftlich unterzeichnet werden. Für das elektronische Gesuchsdossier besteht keine Vorgabe.

15. Angesichts unserer Nachhaltigkeitsverpflichtungen sind wir ein papierloses Unternehmen. Ist die Stadt bereit, die Einreichung dieser Ausschreibung in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) statt in Papierform zu akzeptieren?

Die Gesuche sind in 1-facher Ausführung in Papier und 1-fach auf einem digitalen Datenträger einzureichen. Die Gesuchsunterlagen müssen via A-Post oder als Einschreiben versendet und an einer Schweizer Poststelle aufgegeben werden.

16. Gibt es eine Bewertungsmatrix für die Antworten der jeweiligen Zuschlagskriterien? Dies würde uns helfen, den Unterschied zwischen einer unzureichenden, einer durchschnittlichen, einer guten und einer ausgezeichneten Antwort zu verstehen.

Die Bewertung erfolgt anhand einer qualitativen Prüfung der Angaben zum Teil C. Die Bewertung erfolgt mittels Punktesystem gemäss der Erfüllung der aufzuzeigenden Punkte zu den Auflagen (vgl. Teil II. Inhalt Gesuchsdossier, Kap 3.1 bis 3.4 im Dokument «Allgemeine Informationen zum Bewilligungsverfahren»). Zu der Bewertungsmatrix werden keine Angaben gemacht.

17. Erlauben Sie in Anbetracht der Tatsache, dass den Bietern nur ein begrenzter Platz für die Ausarbeitung des Konzeptes zur Verfügung steht, Querverweise? Anstatt zum Beispiel denselben Gegenstand zweimal in Abschnitt A und dann in Abschnitt B zu beschreiben, könnten wir unter Frage B angeben: "Wie bereits in Abschnitt A beschrieben"?

Querverweise sind erlaubt, sofern die formalen Angaben im Bewilligungsdossier eingehalten werden. Im Teil C darf die maximale Anzahl von 4 Seiten nicht überschritten werden.

18. Erlaubt die Stadt für den Nachweis der Zulassung und des Betriebs von E-Trottinetten ein Zertifikat vom DTC - Dynamic Test Center (Vgl. II.2)?

Anbietende müssen sicherstellen, dass die Angaben gemäss der ASTRA Vorschrift über die Zulassung und Betrieb von E-Trottinetten eingehalten werden. Sofern im Zertifikat ersichtlich ist, dass die ASTRA Vorschriften über die Zulassung und Betrieb von E-Trottinetten erfüllt werden, ist der Nachweis erlaubt. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Abnahme der E-Trottinette durch die Stadt Bern stattfinden wird.

19. Was versteht die Stadt unter "Netzarbeit" (Vgl. II. 3.2)?

Mit Netzarbeit wird die Re-/Distribution der E-Trottinette im Bewilligungssperimeter sowie die Wartung und der Akkutausch verstanden (z.B. Verteilung, Wegräumung von E-Trottinets, welche an nicht berechtigten Orten abgestellt werden, etc.).

20. Betrachtet die Stadt die grüne Farbe auf unseren E-Trottinetten als verträglich mit dem Stadtbild (s. Foto im Anhang aus Wien) oder als unzulässige Signalfarbe?

Im Rahmen der Offertbeurteilung wird geprüft, ob die Farbe eine unzulässige Signalfarbe darstellt. Die Stadt Bern behält sich vor, bei allfälliger ästhetischer Unverträglichkeit mit dem Stadtbild, Optimierungen am Fahrzeug zu fordern.

21. Fragen zu Prinzip 2: Sie sprechen von der Datenbekanntgabe an «Dritte». Wir gehen davon aus, dass damit – entsprechend der Terminologie des revidierten DSG – nur «echte» Dritte, nicht aber auch Auftragsbearbeiter im Sinne von Art. 9 DSG, welche die Daten im Auftrag des Verantwortlichen bearbeiten, gemeint sind. Dürfen wir Sie um Bestätigung unserer Annahme bitten?

Diese Annahme ist aus Sicht der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz der Stadt Bern (FADS) grundsätzlich zutreffend, sofern Grenzen der zulässigen Auftragsbearbeitung berücksichtigt werden. Diese Grenzen wären z. B. überschritten, wenn der Auftragsbearbeiter Daten zu einem anderen Zweck als vereinbart bearbeiten würde. Diesfalls wäre er «Dritter» im Sinne des Prinzips 2.

Hinweis zu den Fragen betreffend der Datenschutzvorgaben (Fragen 21 bis 25): Spezifische Fragen zur Auslegung des revidierten Datenschutzgesetzes des Bundes (DSG) liegen nicht in der Zuständigkeit der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz der Stadt Bern (FADS), sondern in der Zuständigkeit des

Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), vgl. Art. 4 Abs. 1 DSG. Dies gilt ebenfalls für die Aufsichtszuständigkeit über Datenbearbeitungen durch Private, worunter der Verleih von E-Trottinetts fällt (Art. 2 Abs. 1 Bst. a DSG).

Wir bitten Sie mit Gesuchseingabe aufzuzeigen, dass die geforderten Vorgaben zur Einhaltung des Datenschutzes eingehalten werden. Für weitere Abklärungen bitten wir Sie direkt mit dem EDÖB in Kontakt zu treten.

22. Fragen zu Prinzip 2: Das revidierte DSG ist – anders als die DSGVO – keine Verbotsgesetzgebung mit Erlaubnisvorbehalt. Eine Datenbearbeitung (auch ein Profiling) ist demnach ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes (Art. 31 DSG) wie z.B. einer Einwilligung der betroffenen Person erlaubt, solange keine Persönlichkeitsverletzung vorliegt (Art. 30 Abs. 1 DSG). Eine solche liegt dann vor, wenn die Grundsätze von Art. 6 DSG (Verhältnismässigkeit, Transparenz etc.) oder Art. 8 DSG (Datensicherheit) verletzt sind oder besonders schützenswerte Personendaten an Dritte (nicht Auftragsbearbeitern) bekanntgegeben werden (Art. 30 Abs. 2 DSG). Dürfen wir Sie um Bestätigung unserer Annahme bitten?

Die Annahme ist aus Sicht der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz der Stadt Bern (FADS) grundsätzlich zutreffend. Die in der Frage vorgenommene Aufzählung von Persönlichkeitsverletzungen (zweitletzter Satz) ist jedoch nicht abschliessend; eine solche kann sich auch anderweitig ergeben, wenn z. B. eine Datenbearbeitung derart intensiv erfolgt, dass sie sich stark auf die Persönlichkeit der Betroffenen auswirkt.

23. Fragen zu Prinzip 2: Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates einen angemessenen Schutz gewährleistet (Art. 16 Abs. 1 DSG). Andernfalls dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird, z.B. durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 16 Abs. 2 DSG). Die Einwilligung der betroffenen Person stellt sodann einen (von mehreren) Ausnahmetatbeständen dar, unter welchen Personendaten in einen Staat bekanntgegeben werden dürfen, wenn kein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird (Art. 17 Abs. 1 DSG). Dürfen wir Sie um Bestätigung unserer Annahme bitten?

Die Annahme ist aus Sicht der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz der Stadt Bern (FADS) grundsätzlich zutreffend, wobei die Einwilligung explizit und nach angemessener Information freiwillig erfolgen muss.

24. Fragen zu Prinzip 4: Wie bereits ausgeführt, bedarf es unter dem Schweizer DSG keines Rechtfertigungsgrundes für die Bearbeitung von Personendaten (inkl. Profiling), solange keine Persönlichkeitsverletzung vorliegt (vgl. Art. 30 Abs. 1 DSG). Nach unserem Verständnis ist die Bearbeitung (inkl. Profiling) von Standortdaten ohne Einwilligung (oder einen anderen Rechtfertigungsgrund) zulässig, solange keine Verletzung der Persönlichkeit bzw. keine Verletzung der Grundsätze nach Art. 6 und 8 DSG oder eine Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten an Dritte vorliegt. Dürfen wir Sie um Bestätigung unserer Annahme bitten? Andernfalls bitten wir Sie zu erläutern,

- a) was unter einem «Bewegungsprofil» zu verstehen ist (inkl. gesetzlicher Grundlage)?
- b) weshalb dessen Bearbeitung einer Einwilligung bedarf (inkl. gesetzlicher Grundlage)?

Nach unserem Verständnis stellt die Verschlüsselung von Personendaten eine mögliche Massnahme zur Gewährleistung der Datensicherheit dar (siehe Prinzip 5). Diese Massnahmen sind nach unserem Verständnis risikobasiert sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik sowie der Kosten ihrer Implementierung zu treffen (Art. 7 DSG; Art. 1-3 DSV).

Vgl. Angaben zur Frage 22. Welches die Praxis des EDÖB zu dieser Fragestellung ist, muss mit diesem direkt geklärt werden. Gemäss Einschätzung der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz der Stadt Bern (FADS) könnten bei Bewegungsprofilen unter Umständen eine Intensität der Datenbearbeitung vorliegen, welche zu einer Persönlichkeitsverletzung führt. Diesfalls wäre wiederum eine explizite Einwilligung erforderlich.

25. Frage zu Prinzip 6: Wir halten uns an den Grundsatz, wonach Personendaten zu löschen oder zu anonymisieren sind, sobald sie für die Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Allerdings haben wir mehr Zwecke als die Rechnungsstellung, z.B. Marketing, Verbesserung unserer Produkte und Services, Durchsetzung von Rechtsansprüchen etc. Zudem können wir gesetzlich verpflichtet sein, gewisse (Personen-)Daten länger aufzubewahren. Wir gehen davon aus, dass die Rechnungsstellung bloss als Beispiele verwendet wurden. Könnten Sie uns das bitte bestätigen?

Auch hier stellt sich die Frage, ob für Verwendung von Personendaten zu weiteren Zwecken wie Marketing eine Einwilligung erforderlich ist, da die Koppelung solcher Bearbeitungszwecke zu einer Persönlichkeitsverletzung führen kann und für den Zweck Marketing i.d.R. nicht von einem überwiegenden Interesse als Rechtfertigungsgrund ausgegangen werden kann. Dies stellte die bisherige Praxis des EDÖB unter dem alten Recht dar. Ob an dieser Praxis auch unter dem revidierten DSG festgehalten wird, ist direkt mit dem EDÖB zu klären. Insofern wäre durchaus nur von der Rechnungsstellung als Bearbeitungszweck auszugehen.